

## Hauptsatzung der Gemeinde Rietschen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 09.11.2015 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I - Organe der Gemeinde</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Organe der Gemeinde .....	2
<b>Teil II - Gemeinderat</b> .....	<b>3</b>
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben .....	3
§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates.....	3
<b>Teil III - Ausschüsse des Gemeinderates</b> .....	<b>3</b>
§ 4 Beschließender Ausschuss und dessen Aufgaben .....	3
§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses.....	4
§ 6 Zeitweilig beratende Ausschüsse.....	4
<b>Teil IV Bürgermeister</b> .....	<b>5</b>
§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters.....	5
§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters.....	5
§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters .....	6
§ 10 Gleichstellungsbeauftragter .....	6
<b>Teil V - Mitwirkung der Bürgerschaft</b> .....	<b>7</b>
§ 11 Einwohnerversammlung .....	7
§ 12 Einwohnerantrag.....	7
§ 13 Bürgerbegehren.....	7
<b>Teil VI</b> .....	<b>7</b>
§ 14 Inkrafttreten .....	7

In dieser Satzung wird für eine bessere Lesbarkeit die männliche Form für die Funktions- und Personenbezeichnungen gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch ausdrücklich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

### Teil I - Organe der Gemeinde

#### § 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## Teil II - Gemeinderat

### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzender.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2014 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2.606 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs.2 und Abs.3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

## Teil III - Ausschüsse des Gemeinderates

### **§ 4 Beschließender Ausschuss und dessen Aufgaben**

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Technische Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Des Weiteren sollen 4 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollte aus jedem Ortsteil mindestens 1 Bürger vertreten sein.
- (3) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
  4. Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zu Begründung einer anderen

Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.

### **§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  7. Sport-, Bad-, Freizeiteinrichtungen, Park und Gartenanlagen,
  8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
    - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
    - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
    - f) die Teilungsgenehmigungen,
  2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen,
  3. die Planung und Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 1.500 € bis zu 50.000 € im Einzelfall,
  4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von 15.000 € bis zu 50.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 € (Vergabebeschluss),
  5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
  6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

### **§ 6 Zeitweilig beratende Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat kann zur Erledigung einzelner Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden.

- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Zahl der Gemeinderäte nicht erreichen.

#### **Teil IV Bürgermeister**

##### **§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

##### **§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a) Planung und Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 1.500 € (Baubeschluss),
    - b) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 €,
    - c) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 €,
    - d) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis 5.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Entscheidung über Nachträge oder Zusatzaufträge mit voraussichtlichen oder tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von 15.000 € im Einzelfall soweit sie innerhalb des Budgets gedeckt sind. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt,
  6. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von

- Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
  10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
  11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
  12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

### **§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitungen der Sitzungen des Gemeinderates und des Technischen Ausschusses sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

### **§ 10 Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## Teil V - Mitwirkung der Bürgerschaft

### **§ 11 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens 10 v.H. der Einwohner die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Einwohnerversammlungen können auch auf Ortsteile beschränkt werden.

### **§ 12 Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 13 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## Teil VI

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rietschen vom 23. Februar 2004 außer Kraft.

Rietschen, den 09.11.2015

Ralf Brehmer  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

- (1) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am **02.01.2016** im „Rietschener Anzeiger“ Nr. **01/2016**

Rietschen, den **28.01.2016**

Bestätigt: **C. Hoffmann** Hoffmann (Urkundsbeamter)